



Sitzungsvorlage **/019/2014**

Amt/Abteilung: Aufsichtsrat Stadtholding Datum: 18.11.2014	Aktenzeichen: 810		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.11.2014	Vorberatung N	
Hauptausschuss	02.12.2014	Vorberatung N	
Stadtrat	16.12.2014	Entscheidung N	

Betreff:

Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz für

- a) die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH – Sparte „Betriebsführungen / Betriebspachten,,
- b) die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH – Sparte „Bäder“
- c) die SH-Jugend & Soziales gGmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigelegten Betrauungsakte.

Begründung:

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, vorbehaltlich AEUV-vertraglicher Ausnahmen mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung verlangt die Qualifizierung als Beihilfe, dass alle in Art. 107 Abs. 1 AEUV genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Maßnahme muss zu Gunsten eines Unternehmens wirken, eine begünstigende Wirkung haben, aus staatlichen Mitteln finanziert werden, den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Weiter muss es sich um eine selektive Maßnahme handeln. Nach dem EG-Vertrag sind Beihilfen vom Grundsatz her nicht zulässig. Mit dem 2005 veröffentlichten „Monti – Paket“ (Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag) hat die Europäische Kommission jedoch weitreichende Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendung des Beihilferechts gezogen. Sie sind geeignet, Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freizustellen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hält Beteiligungen an Unternehmen, die u. a. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Darüber hinaus leistet die Stadt einmalige oder laufende Zuschüsse an Dritte. Verluste bei den Beteiligungen oder auf Seiten der Zuschussempfänger werden u. a. durch Querverbundgestaltungen oder direkte Zuschüsse der Stadt ausgeglichen und können Nachschusspflichten auslösen. Insoweit war zu prüfen, ob diese mit dem europäischen Beihilferecht konform sind.

Bisheriges Vorgehen:

Bereits in der Sitzung vom 18. November 2014 hat der Stadtrat Betrauungsakte für städtische Regiebetriebe und den Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e. V. beschlossen.

Für die städtische Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH sowie deren Tochtergesellschaft SH-Jugend & Soziales gGmbH sind in einem weiteren Schritt ebenfalls entsprechende Betrauungsakte zu beschließen.

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH (MTH) wurde von der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH mit der beihilferechtlichen Prüfung und der Erstellung der notwendigen Betrauungsakte beauftragt.

Aus Sicht der MTH besteht für den Bereich des Freizeitbades LA OLA, für den Bereich der Betriebsführungen (Jugendstil-Festhalle/Kulturzentrum „Altes Kaufhaus“ und Messegelände) und wegen des Verlustausgleiches der Stadt Landau in der Pfalz für das Tochterunternehmen SH-Jugend & Soziales gGmbH Handlungsbedarf, weil diese „Sparten/Bereiche“ von privaten Anbietern als Wettbewerber eingestuft werden könnten und gleichzeitig deren Defizite aus Mitteln der Dividendenausschüttung der EnergieSüdwest AG bzw. aus der Verlustübernahme von Seiten der Stadt finanziert werden. Nachdem die Dividenden der EnergieSüdwest AG nicht dem städtischen Haushalt als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, sondern zum jährlichen Ausgleich der Spartergebnisse verwendet werden, erfolgt eine Finanzierung unbestreitbar aus staatlichen Mitteln im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Betrauungsakt 1: Sparte „Betriebsführungen / Betriebspachten“

Durch den Betrieb und die Verpachtung von Veranstaltungsstätten soll allen Einwohnern eine kulturelle Teilhabe auch im Sinne eines umfassenden und bezahlbaren Erholungs- und Freizeitangebotes in der Stadt Landau in der Pfalz gewährleistet sein. Der Betrieb des Messegeländes soll die kommunale Wirtschaft und die Erhöhung der Marktchancen fördern. Im Bereich der Betriebsführungen wurde insbesondere das Merkmal „Begünstigung“ des Beihilfentatbestandes des Art. 107 Abs. 1 AEUV in Frage gestellt. Dieses setzt im Kern ein Ungleichgewicht zwischen Leistung und marktüblicher Gegenleistung voraus. Ein Verlustausgleich ist dabei immer eine Art Eigenkapitalzufuhr. Eine Beihilfekonformität kann hier lediglich durch die Erhebung eines marktgerechten Entgeltes oder mit Hilfe eines Betrauungsaktes hergestellt werden. Erste Vergleiche mit regionalen und überregionalen Veranstaltungshäusern haben gezeigt, dass die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH diesem Kriterium nicht immer gerecht werden kann. Eine Mieterhöhung wäre im Rahmen der Vermarktung nicht tragbar, so dass die MTH eine Herstellung der Beihilfekonformität mittels eines Betrauungsaktes empfiehlt.

Betrauungsakt 2: Sparte „Bäder“

Durch die Übertragung des Baus und Betriebes von Bäder-, Sport-, Freizeit- und Wellnesseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz soll im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt gewährleistet werden. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und kostengünstige Durchführung und Bereitstellung des Hallenbad- und Saunabetriebes im örtlichen Einzugsbereich zu sozialverträglichen Preisen dient dabei insbesondere dem Freizeit-, Schul- und Vereinssport, zur Gesunderhaltung der Bürger und damit nicht zuletzt einem funktionierenden Gemeinwesen. Im Bereich des Freizeitbades LA OLA bestehen Zweifel bezüglich des Merkmales „tatsächliche Beeinträchtigung bzw. mögliche Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels“. An einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels fehlt es aber dann, wenn Daseinsvorsorgeleistungen finanziert werden, die streng auf den kommunalen, d.h. örtlichen Bereich bezogen sind und deshalb keine „Ausstrahlungswirkung“ auf den zwischenstaatlichen Handel haben. Vor diesem Hintergrund ist es im Falle des „Freizeitbades LA OLA“ zweifelhaft, ob es hinsichtlich des Spartenverlustausgleichs wirklich an einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels fehlt. Nach Aussage der MTH dürfte entscheidend sein, dass das Freizeitbad LA OLA eher dem Typus des Attraktionenbades (Erlebnisbad) zuzuordnen ist. Insoweit rückt das Standard-Schwimmbecken in den Hintergrund. Das zentrale Angebot besteht aus Attraktionen, wie z. B die Ausgestaltung von speziellen Bäder- und Saunalandschaften und teilweise besonderen Einrichtungen wie einer Wasserrutsche sowie einem Wellen- und Spaßbecken. Dieses Angebot wird verbunden mit einer werblichen Aussage, die eine regionale und überregionale

Einzigartigkeit des Bades hervorhebt. Sofern diese Ausstrahlungswirkung nicht statistisch widerlegt werden kann, ist damit zu rechnen, dass von einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels auszugehen ist. Auch hier empfiehlt die MTH die Beihilfekonformität mit Hilfe eines Betrauungsaktes herzustellen.

Betrauungsakt 3: SH-Jugend & Soziales gGmbH

Das Tochterunternehmen SH Jugend & Soziales gGmbH (SJS) betreibt die Kindertagesstätten „Villa Mahla“ und „Wilde 13“, deren sachgegenständliche Ausstattung mit Vertrag vom 18. Juni 2009 und vom 28. Februar 2013 von der Stadt Landau in der Pfalz zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wird. Auf der Grundlage dieser Verträge übernimmt die Stadt Landau neben der Beschaffung der Ausstattung für die Kindertagesstätte auch 100 % der nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden und im Wirtschaftsplan genehmigten Ausgaben, die die SJS für den Betrieb der Kindertagesstätte aufzubringen hat. Hier ist eine beihilfenrechtliche Würdigung des Verlustausgleiches insofern zu überprüfen, da es neben kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen auch einen Markt für private Kinderbetreuung gibt. Entsprechend des Gesellschaftsvertrages begrenzt sich das Tätigwerden der Gesellschaft ausdrücklich auf das Betreiben von Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz, so dass keine Ausstrahlungswirkung über den regionalen Einzugsbereich hinaus und damit keine Auswirkungen auf den Handel besteht. Beihilferechtlich ist nicht auszuschließen, dass das Betreiben von Kindertagesstätten als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Beihilfenrechts zu werten ist. Auch hier rät die MTH Beihilfekonformität mit Hilfe eines Betrauungsaktes zu erreichen.

Die in der Anlage beigefügten Betrauungsakte sind vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zu beschließen. Sie werden zum 2. Januar 2015 durch die Unterschrift des Oberbürgermeisters ausgefertigt und gelten längstens für 10 Jahre, also bis zum Ablauf des Jahres 2024.

Inhalt und Aufbau eines Betrauungsaktes:

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der übertragenen Aufgabe – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich –, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zur Berichts- und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen im Nachschussbedarf enthalten.

Die Geschäftsführung der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH empfiehlt, die vorliegenden Betrauungsakte zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz für

- a) die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
Sparte „Betriebsführungen / Betriebspachten“
- b) die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
Sparte „Bäder“
- c) die SH-Jugend & Soziales gGmbH

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM

Hauptamt

Finanzverwaltung

Schlusszeichnung:

